



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 24. AUG. 2021

— **Politische Infostände**
AF1658/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf einen statistischen Gesamtüberblick über politische Informationsstände im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden seit 2016 gerichtet. Die im Einzelnen hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

„Insbesondere vor den Wahlen häuft sich die Anzahl von Infoständen in unserer Stadt. Aber auch außerhalb von Wahlzeiten sieht man Infostände im Stadtbild.“

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. **Wie viele angemeldete Partei- oder Wählervereinigungsinfostände gab es seit 2016 in Dresden?**
Bitte die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und erstes Halbjahr 2021 nach Parteien oder Wählervereinigungen aufschlüsseln.“

Eine Übersicht oder statistische Erfassung über Infostände nach Parteien oder Wählervereinigungen gegliedert gibt es nicht.

2. „Wurden beantragte Infostände auch schon, und mit welcher Begründung, abgelehnt?“

Informationsstände unterliegen den Bestimmungen der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung. Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn der beantragte Platz bereits belegt ist oder ein Platz beantragt wurde, welcher straßenrechtlichen Bedingungen widerspricht.

3. „Werden Infostände auch durch das Ordnungsamt stichprobenartig kontrolliert?“

Im Außendienst außerhalb der Gültigkeit der „Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung“ festgestellte Infostände, zu denen keine Genehmigung bekannt ist, werden generell geprüft.

Wahlstände werden nur aufgrund von Beschwerden und Verstößen gegen die o. g. Satzung geprüft.

4. „Wie viele angezeigte Ordnungswidrigkeiten gab es durch Vandalismus an Infoständen? Wurden Infostände auch durch Fremdeinwirkungen beschädigt?“

Der Bußgeldbehörde sind keine Anzeigen aufgrund von Vandalismus an Infoständen bekannt. Unabhängig davon erfüllt Vandalismus den Tatbestand einer Straftat. Die Zuständigkeit der Verfolgung liegt hier bei der Staatsanwaltschaft.

5. „Wie viele Bußgeldbescheide mussten an welche Parteien ausgestellt werden, weil die Auflagen für Infostände nicht ordnungsgemäß eingehalten wurden? Welcher Betrag wurde dadurch an Bußgeldern eingenommen?“

Der Bußgeldbehörde sind keine Anzeigen aufgrund der Nichteinhaltung von Auflagen für Infostände bekannt.

6. „Wie viele Bußgeldbescheide mussten an welche Parteien ausgestellt werden, weil die Auflagen für Infostände nicht ordnungsgemäß eingehalten wurden? Wieviel wurde dadurch an Bußgeld eingenommen?“

Ich erlaube mir die Annahme, dass es sich bei dieser Frage um die identische inhaltliche Fragestellung wie zu Frage 5 handelt. Ich verweise auf die Antwort zu Frage 5.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert